

Markus Bieber
Steuerberater
Dipl.-BW (BA) **David Walle**
Steuerberater
Freier Mitarbeiter
Dipl.-Betr.W. **Wolfgang David**
Steuerberater
Vereidigter Buchprüfer
Angestellte (i.S.v. § 58 StBerG)
Kristina Theis, M.Sc.
Steuerberaterin

Bieber & Walle GbR

Zinzinger Straße 7
66117 Saarbrücken

Tel. 0681 54027

Fax 0681 56090

www.bieber-walle.de

kanzlei@bieber-walle.de

Bieber & Walle GbR – Zinzinger Str. 7 - 66117 Saarbrücken

08. Juli 2021

Mindestlohn: ab dem 01.07.2021 Erhöhung des Mindestlohn

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Mandanten, sehr verehrte Mandantinnen,

Zum **01.07.2021** erhöht sich wieder der gesetzliche Mindestlohn. Der Mindestlohn wird von derzeit 9,50 € auf **9,60 € pro Stunde** angehoben. Auch Minijobber haben Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn. Was die Anhebung für Minijobs bedeutet, haben wir in diesem Beitrag zusammengefasst. Die Minijobzentrale gibt Hinweise: <https://blog.minijob-zentrale.de/mindestlohn-juli-2021/>.

Minijob-Grenze

Arbeitgeber müssen ihren Minijobbern ab dem 01.07.2021 mindestens einen Stundenlohn von 9,60 € brutto zahlen. Dieser neue Mindestlohn gilt für Minijobs im gewerblichen Bereich, aber auch für Minijobs in Privathaushalten. Dabei darf die Minijob-Grenze nicht überschritten werden.

Aufmerksam sein sollten Arbeitgeber bei Minijobbern, die den Mindestlohn erhalten und mit ihrem Verdienst bereits vor der Anhebung ab 01.07.2021 die monatliche Verdienstgrenze für Minijobs in Höhe von 450 € ausschöpfen. Wenn diese Arbeitnehmer weiterhin als Minijobber beschäftigt werden sollen, **muss** die monatliche Arbeitszeit entsprechend **reduziert** werden.

Bei einem Mindestlohn von 9,60 € pro Stunde ist **maximal** eine **monatliche Arbeitszeit** von etwa 46 Stunden (450 € im Monat / 9,60 € die Stunde = 46,875 Stunden) möglich. Bei dieser Berechnung wird davon ausgegangen, dass der Minijobber keine Einmalzahlungen erhält und lediglich die Arbeitsstunden vom Arbeitgeber vergütet werden. Zu den Einmalzahlungen zählen beispielsweise ein Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld.

Markus Bieber
Steuerberater
Dipl.-BW (BA) **David Walle**
Steuerberater
Freier Mitarbeiter
Dipl.-Betr.W. **Wolfgang David**
Steuerberater
Vereidigter Buchprüfer
Angestellte (i.S. v. § 58 StBerG)
Kristina Theis, M.Sc.
Steuerberaterin

Bieber & Walle GbR

Zinzinger Straße 7
66117 Saarbrücken

Tel. 0681 54027

Fax 0681 56090

www.bieber-walle.de

kanzlei@bieber-walle.de

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Wird die Arbeitszeit nicht angepasst und überschreitet der Arbeitnehmer durch die Erhöhung des Stundenlohns die monatliche Verdienstgrenze von 450 €, liegt **kein** Minijob (mehr), sondern ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vor. Die Beschäftigung ist dann als Midijob sozialversicherungspflichtig. In diesem Fall muss der Arbeitgeber die Beschäftigung bei der Minijob-Zentrale abmelden und stattdessen bei der gesetzlichen Krankenkasse des Arbeitnehmers anmelden.

Sollten Sie hierzu noch Rückfragen haben stehen wir jederzeit unter den angegebenen Kontaktdaten zur Verfügung; für Heute verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Bieber & Walle GbR

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratungsleistung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.